

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1969	Nummer 158
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	13. 10. 1969	RdErl. d. Innenministers Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder	1741
21210	8. 10. 1969	RdErl. d. Innenministers Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten	1746
26	2. 10. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Grundsätze für die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung	1746

I.

20020

Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder

RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1969 —
I C 2/17 — 10. 141

Die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung hat eine vom Ständigen Ausschuß für Geographische Namen erarbeitete neue Liste der Staatennamen herausgegeben, die in der Anlage abgedruckt ist.

Ich bitte, in Zukunft nur noch diese Schreibweise zu verwenden.

Mein RdErl. v. 9. 9. 1965 (SMBL. NW. 20020) wird aufgehoben.

Liste der Staatennamen

und ihrer Ableitungen mit den in Deutschland, Österreich und der Schweiz verwendeten Formen

— Stand: 1. 10. 1969 —

Die Liste gibt die vom Ständigen Ausschuß für geographische Namen empfohlenen Namensformen wieder, sie entsprechen denen des deutschen Auswärtigen Amtes, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und des Eidgenössischen Politischen Departements. Soweit ein unterschiedlicher Sprachgebrauch verzeichnet ist, kennzeichnen

- 1) die vom deutschen Auswärtigen Amt verwendete,
- 2) die von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften empfohlene,
- 3) die vom Eidgenössischen Politischen Departement verwendete

Schreibweise. Wenn in diesen Fällen der Ständige Ausschuß eine Namensform besonders empfiehlt, so ist diese durch *) gekennzeichnet.

Wo in Spalte 3 und 4 ein Strich — gesetzt ist, sind Adjektiv und Bezeichnung des Staatsbürgers nicht üblich oder wenig gebräuchlich; in diesen Fällen werden genitivische (z. B.: der Elfenbeinküste) oder präpositionale (z. B. von Trinidad und Tobago) Fügungen empfohlen.

Durch die im folgenden verwendeten Bezeichnungen und durch die Art ihrer Aufführung soll in keiner Weise zum völkerrechtlichen Status eines Staates, eines Gebietes oder deren Regierung und Abgrenzung Stellung genommen werden.

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
1 Afghanistan Ägypten s. Vereinigte Arabische Republik	Königreich Afghanistan	afghanisch	Afghane
2 Albanien	Volksrepublik Albanien	albanisch	Albaner
3 Algerien	Algerische Demokratische Volksrepublik ^{2) 3)} , Demokratische Volksstaatliche Republik Algerien ¹⁾	algerisch	Algerier
4 Andorra	Andorra ^{2) 3)} , Fürstentum Andorra ¹⁾	andorranisch	Andorraner
5 Äquatorialguinea ^{1) 2)} , Äquatorial-Guinea ³⁾	Republik Äquatorialguinea ^{1) 2)} , Republik Äquatorial-Guinea ³⁾	äquatorialguineisch ^{1) 2)} , —— ³⁾	Äquatorialguineer
6 Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch	Argentinier
7 Äthiopien	Kaiserreich Äthiopien	äthiopisch	Äthiopier
8 Australien	Australischer Bund ^{1) 2)} , Commonwealth Australien ³⁾	australisch	Australier
9 Barbados	Barbados	barbadisch	Barbadier
10 Belgien	Königreich Belgien	belgisch	Belgier
11 Bhutan	Bhutan	bhutanisch	Bhutaner
12 Birma ^{*) 1) 2)} s. Burma	Birmanische Union ^{*) 1) 2)}	birmanisch ^{*) 1) 2)}	Birmane ^{*) 1) 2)}
13 Bolivien	Republik Bolivien	bolivianisch ^{1) 2) 3)} bolivisch ²⁾	Bolivianer ^{1) 2)} , Bolivier ²⁾
14 Botsuana ¹⁾	Republik Botsuana ¹⁾	botsuanisch ¹⁾	Botsuaner ¹⁾
15 Botswana ^{*) 2) 3)}	Republik Botswana ^{*) 2) 3)}	botswanisch ^{*)} , —— ^{2) 3)}	Botswaner ^{*)} , —— ²⁾
16 Brasilien	Föderative Republik Brasilien	brasilianisch	Brasilianer
17 Bulgarien	Volksrepublik Bulgarien	bulgarisch	Bulgare
18 Burma ³⁾ s. Birma	Burmesische Union ³⁾	burmesisch ³⁾	Burmese
19 Burundi	Republik Burundi	burundisch	Burundier
20 Ceylon	Ceylon	ceylonesisch	Ceylonese
21 Chile	Republik Chile	chilenisch	Chilene
22 China China Taiwan	Volksrepublik China Republik China	chinesisch	Chineser
23 Costa Rica	Republik Costa Rica	costaricanisch	Costaricaner
24 Cypern ²⁾ s. Zypern	Republik Cypern ²⁾	cyprisch ²⁾	Cyprier ²⁾ , Cypriot ²⁾

	Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
25	Dahome ^{1) 3)}	Republik Dahome ^{1) 3)}	dahomeisch ^{1) 3)}	Dahomeer ¹⁾
26	Dahomey ²⁾	Republik Dahomey ²⁾	dahomeyisch ²⁾	Dahomeyer ²⁾
27	Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch	Däne
28	Deutschland, ——— ³⁾	Bundesrepublik Deutschland	deutsch, ——— ³⁾	Deutscher
29	Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	dominikanisch	Dominikaner
30	Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch	Ecuadorianer
31	Elfenbeinküste	Republik Elfenbeinküste	elfenbeinisch ^{1) 3)} , ——— ^{2) 3)}	——— ^{1) 2)}
32	El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch	Salvadorianer
33	Finnland	Republik Finnland	finnisch	Finne
34	Frankreich	Französische Republik	französisch	Franzose
35	Gabon ²⁾	Republik Gabon ²⁾	gabonisch ²⁾	Gaboner ²⁾
36	Gabun ^{1) 1) 3)}	Gabunische Republik ³⁾ , Republik Gabun ¹⁾	gabunisch ^{1) 1) 3)}	Gabuner ^{1) 1)}
37	Gambia	Gambia	gambisch	Gambier
38	Ghana	Republik Ghana	ghanaisch	Ghanaer
39	Griechenland	Königreich Griechenland	griechisch	Griechen
40	Großbritannien ^{2) 3)} , auch: Vereinigtes Königreich ³⁾ s. Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Großbri- tannien und Nordirland	britisch	Brite
41	Guatemala	Republik Guatemala	guatemalteckisch	Guatemalteke
42	Guayana ^{1) 1) 3)} s. Guyana	Guayana ^{1) 1) 3)}	guayanisch ^{1) 1) 3)}	Guayaner ^{1) 1)}
43	Guinea	Republik Guinea	guineisch	Guineer
44	Guyana ²⁾ s. Guayana	Guyana ²⁾	guyanisch ²⁾	Guyaner ²⁾
45	Haiti Heiliger Stuhl s. Vatikanstadt	Republik Haiti	haitianisch	Haitianer
46	Honduras	Republik Honduras	honduranisch	Honduraner
47	Indien	Republik Indien	indisch	Inder
48	Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch	Indonesier
49	Irak	Republik Irak	irakisch	Iraker
50	Iran	Kaiserreich Iran	iranisch	Iraner
51	Irland	Irland	irisch	Ire
52	Island	Republik Island	isländisch	Isländer
53	Israel	Staat Israel	israelisch	Israeli
54	Italien	Italienische Republik	italienisch	Italiener
55	Jamaika	Jamaika	jamaikanisch	Jamaikaner
56	Japan	Japan	japanisch	Japaner
57	Jemen	Arabische Republik Jemen	jemenitisch	Jemenit
58	Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien	jordanisch	Jordanier
59	Jugoslawien	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	jugoslawisch	Jugoslawe
60	Kambodscha	Königreich Kambodscha	kambodschanisch	Kambodschaner
61	Kamerun	Bundesrepublik Kamerun	kamerunisch	Kameruner
62	Kanada	Kanada	kanadisch	Kanadier
63	Kenia	Republik Kenia	kenianisch	Kenianer
64	Kolumbien	Republik Kolumbien	kolumbianisch ^{1) 2) 3)} , kolumbisch ²⁾	Kolumbianer ^{1) 2)} , Kolumbier ²⁾
65	Kongo (Brazzaville)	Republik Kongo	kongolesisch	Kongolese
66	Kongo (Demokratische Republik) ¹⁾ , Kongo (Kinshasa) ^{2) 3)}	Demokratische Republik Kongo	kongolesisch	Kongolese
67	Korea Nordkorea Südkorea	Demokratische Volksrepublik Korea Republik Korea	koreanisch	Koreaner

Kurzform		Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
68	Kuba	Republik Kuba	kubanisch	Kubaner
69	Kuwait	Staat Kuwait	kuwaitisch	Kuwaiter
70	Laos	Königreich Laos	laotisch	Laote
71	Lesotho	Königreich Lesotho	lesothisch ¹⁾ ²⁾ ³⁾	Lesother ¹⁾ ²⁾ ³⁾
72	Libanon	Libanesische Republik	libanesisch	Libanese
73	Liberia	Republik Liberia	liberianisch ¹⁾ ²⁾ ³⁾ liberisch	Liberianer ¹⁾ ²⁾ ³⁾ Liberier
74	Libyen	Arabische Republik Libyen	libysch	Libyer
75	Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch	Liechtensteiner
76	Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch	Luxemburger
77	Madagaskar	Madagassische Republik ³⁾ , Republik Madagaskar ¹⁾ ²⁾	madagassisch	Madagasse
78	Malawi	Republik Malawi	malawisch	Malawier
79	Malaysia	Malaysia	malaysisch	Malaysier
80	Malediven	Republik der Malediven ²⁾ ³⁾ , Republik Malediven ¹⁾	maledivisch	Malediver
81	Mali	Republik Mali	malisch	Malier
82	Malta	Malta	maltesisch	Malteser
83	Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch	Marokkaner
84	Maskat und Oman	Maskat und Oman ²⁾ ³⁾ , Sultanat Maskat und Oman ¹⁾	—	—
85	Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien	mauretanisch	Mauretanier
86	Mauritius	Mauritius	mauritisch	Mauritier
87	Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch	Mexikaner
88	Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch	Monegasse
89	Mongolei	Mongolische Volksrepublik	mongolisch	Mongole
90	Nauru	Republik Nauru	nauruisch ¹⁾ , — ²⁾ ³⁾	Nauruer ¹⁾ , — ²⁾ ³⁾
91	Nepal	Königreich Nepal	nepalesisch ¹⁾ ²⁾ ³⁾ nepalisch ²⁾	Nepalese ¹⁾ ²⁾ ³⁾ , Nepaler ²⁾
92	Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch	Neuseeländer
93	Nicaragua	Republik Nicaragua	nicaraguanisch	Nicaraguaner
94	Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch	Niederländer
95	Niger	Republik Niger	nigrisch ¹⁾ ³⁾ , — ²⁾	Nigrer ¹⁾ , — ²⁾ ³⁾
96	Nigeria	Bundesrepublik Nigeria	nigerianisch	Nigerianer
97	Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch	Norweger
98	Obervolta	Republik Obervolta	obervoltaisch ¹⁾ ³⁾ , — ²⁾	Obervoltaer ¹⁾ , — ²⁾ ³⁾
Oman s. Maskat und Oman				
99	Österreich	Republik Österreich	österreichisch	Österreicher
100	Pakistan	Islamische Republik Pakistan	pakistanisch	Pakistaner
101	Panama	Republik Panama	panamaisch ¹⁾ ²⁾ ³⁾ , panamenisch ²⁾	Panamaer ¹⁾ ²⁾ ³⁾ , Panamene ²⁾
102	Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch	Paraguayyer
103	Peru	Republik Peru	peruanisch	Peruaner
104	Philippinen	Republik der Philippinen	philippinisch	Philippiner
105	Polen	Polnische Volksrepublik ²⁾ , Volksrepublik Polen ¹⁾ ³⁾	polnisch	Pole
106	Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch	Portugiese
107	Ruanda ¹⁾ s. Rwanda	Republik Ruanda ¹⁾	ruandisch ²⁾	Ruander ¹⁾
108	Rumänien	Sozialistische Republik Rumänien	rumänisch	Rumäne
109	Rwanda ²⁾ ³⁾ s. Ruanda	Republik Rwanda ²⁾ ³⁾	rwandisch ²⁾ ³⁾	Rwander ²⁾ ³⁾
110	Sambia	Republik Sambia	sambisch	Sambier
111	San Marino	Republik San Marino	sanmarinesisch	Sanmarinese
112	Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saudiarabisch	Saudiaraber
113	Schweden	Königreich Schweden	schwedisch	Schwede

	Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsbürgers
114	Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch	Schweizer
115	Senegal	Republik Senegal	senegalesisch ^{1) 2) 3)} , senegalisch	Senegalese ^{1) 2)} , Senegaler
116	Sierra Leone	Sierra Leone	sierraleonisch ^{1) 3)} , ——— ²⁾	Sierraleoner ¹⁾ , ——— ²⁾
117	Singapur	Republik Singapur	singapurisch	Singapurer
118	Somalia	Republik Somalia ^{1) 3)} , Somalische Republik ²⁾	somalisch	Somalier
119	Sowjetunion	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	sowjetisch	Sowjetbürger
	Ukraine ^{a)}	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	ukrainisch	Ukrainer
	Weißrußland ^{a)}	Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	weißrussisch	Weißrusse
120	Spanien	Spanischer Staat	spanisch	Spanier
121	Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch	Südafrikaner
122	Sudan	Demokratische Republik Sudan	sudanesisch ^{1) 2) 3)} , sudanisch	Sudanese ^{1) 2)} , Sudaner
123	Südjemen	Volksrepublik Südjemen	südjemenitisch	Südjemenit
124	Swasiland ^{1) 2)} , Swaziland ³⁾	Königreich Swasiland ^{1) 2)} , Königreich Swaziland ³⁾	swasiländisch ^{1) 2)} , ——— ³⁾	Swasi
125	Syrien	Arabische Republik Syrien ^{1) 2)} , Syrische Arabische Republik ³⁾	svrisch	Syrer ^{1) 2)}
126	Tansania	Vereinigte Republik Tansania	tansanisch	Tansanier
127	Thailand	Königreich Thailand	thailändisch	Thailänder
128	Togo	Republik Togo ^{1) 2)} , Togolesische Republik ³⁾	togoisch ^{1) 2)} , togolesisch ^{2) 3)}	Togoer ^{1) 2)} , Togolese ²⁾
129	Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago	———	———
130	Tschad	Republik Tschad	tschadisch ^{1) 3)} , ——— ²⁾	Tschader ¹⁾ , ——— ²⁾
131	Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	tschechoslowakisch	Tschechoslowake
132	Tunesien	Tunesische Republik	tunesisch	Tunesier
133	Türkei	Republik Türkei ¹⁾ , Türkische Republik ^{2) 3)}	türkisch	Türke
134	Uganda	Republik Uganda	ugandisch	Ugander
	Ukraine s. Sowjetunion			
135	Ungarn	Ungarische Volksrepublik	ungarisch	Ungar
136	Uruguay	Republik Östlich des Uruguay ^{1) 2)} , Republik Uruguay ^{1) 3)}	uruguayisch	Uruguayer
137	Vatikanstadt ^{b)}	Staat der Vatikanstadt ^{b) 2) 3)} , Staat Vatikanstadt ^{b) 1)}	vatikanisch ^{1) 3)} , ——— ^{1) 2)}	———
138	Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch	Venezolaner
139	Vereinigte Arabische Republik ^{c)}	Vereinigte Arabische Republik	———	———
140	Vereinigtes Königreich ¹⁾ s. Großbritannien	Vereinigtes Königreich Großbri- tannien und Nordirland	britisch	Brite
141	Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch	Amerikaner
142	Vietnam			
	Nordvietnam	Demokratische Republik Vietnam	vietnamesisch ^{1) 2) 3)} , vietnamisch	Vietnamese ^{1) 2)} , Vietnamer
	Südvietnam	Republik Vietnam		
	Weißrußland s. Sowjetunion			
143	Westsamoa	Unabhängiger Staat Westsamoa	westsamoaanisch	Westsamoaaner
144	Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	Zentralafrikaner
145	Zypern ^{*) 1) 3)} s. Cypern	Republik Zypern ^{*) 1) 3)}	zyprisch ^{*) 1) 3)}	Zyprer ¹⁾ , Zyprier, Zypriot

a) Als Mitglied der Vereinten Nationen in die Liste aufgenommen.

b) Von der Vatikanstadt, dem der Souveränität des Papstes unterstellten Gebiet, ist als nichtstaatliche souveräne Macht zu unterscheiden: Heiliger Stuhl.

c) Im allgemeinen Sprachgebrauch dafür auch: Ägypten.

21210

Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten

RdErl. d. Innenministers v. 8. 10. 1969 —
VI B 5 — 61. 10. 30

Zur Ausbildung von pharmazeutisch-technischen Assistenten nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228) sind Lehranstalten in folgenden Städten eingerichtet und staatlich anerkannt worden — Stand 10. Oktober 1969 —. Datum der Anerkennung in Klammern.

Minden, Artilleriestraße 9	(12. 12. 1968)
Bigge/Olsberg, Bahnhofstraße 26	(25. 3. 1969)
Siegen, Rosterstraße 41	(25. 3. 1969)
Arnsberg, Féauxweg	(22. 4. 1969)
Solingen, Blumenstraße	(8. 5. 1969)
Krefeld, Stadt. Krankenanstalten Marianne-Rhodus-Straße 20	(16. 6. 1969)
Duisburg, Oststraße 48	(31. 7. 1969)
Dortmund, Bornstraße 1	(11. 8. 1969)
Gelsenkirchen, Flurstraße 100	(29. 8. 1969)
Stolberg-Dorff, Dorfstraße 23	(11. 9. 1969)
Hamm, Am Ebertpark	(10. 10. 1969).

— MBl. NW. 1969 S. 1746.

26

Ausländerrecht

Grundsätze für die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung

RdErl. d. Innenministers v. 2. 10. 1969 —
I C 3/43.38

Die Innenminister/-senatoren der Länder haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die nachfolgenden Grundsätze für die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Ausländergesetz (AuslG) aufgestellt, nach denen ab sofort zu verfahren ist.

- 1 Die Aufenthaltsberechtigung leitet eine dauernde Niederlassung ein. Es ist mit dem ständigen Verbleib des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland zu rechnen.
- 1.1 Die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung erfordert daher eine besonders sorgfältige Feststellung. Prüfung und Abwägung der maßgeblichen Umstände des Einzelfalles. Die Entscheidung vollzieht sich in zwei Stufen:
- 1.2 Zunächst ist zu prüfen, ob die in § 8 Abs. 1 AuslG niedergelegten (Mindest-)Voraussetzungen vorliegen. Es handelt sich dabei z. T. um unbestimmte Rechtsbegriffe, bei deren Ausfüllung der Ausländerbehörde in gewissem Umfang ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung steht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, muß der Antrag abgelehnt werden; liegen sie dagegen vor, ist im Rahmen des vom Gesetz eingeräumten weit gespannten Ermessens zu entscheiden.
- 1.3 Nachfolgend werden (zu 2) zunächst der Vollständigkeit halber diese Voraussetzungen zusammenfassend dargestellt, sodann werden (zu 3) — insbesondere für einige typische Fallgruppen — bei der Entscheidung zu beachtende Gesichtspunkte niedergelegt. Es ist denkbar, daß diese Maßstäbe besonders gelagerten Einzelfällen nicht voll gerecht werden; dann ist der Vorgang dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorzulegen.
- 2 Nach § 8 Abs. 1 AuslG muß sich der Ausländer seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich des Ausländergesetzes rechtmäßig aufhalten und in das wirtschaftliche und soziale Leben der Bundesrepublik Deutschland eingefügt haben.
- 2.1 Es muß sich um einen ununterbrochenen Aufenthalt handeln. Unterbrechungen des Aufenthalts, die ihrer Natur nach nur vorübergehend waren (wie etwa Urlaubsreisen oder Reisen zur Regelung familiärer Angelegenheiten, aber nicht die Ableistung des Wehrdienstes) bleiben außer Betracht (Nummer 1 zu § 8

AuslGVwy). Die im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG geltenden Grundsätze sind anzuwenden.

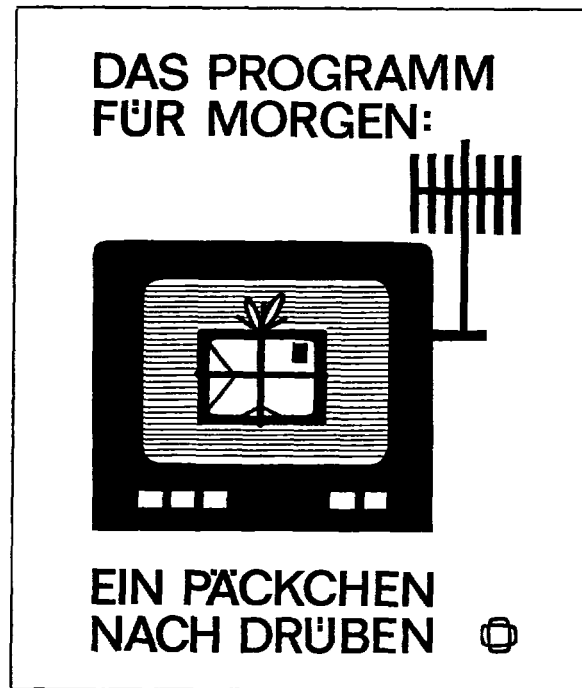
- 2.2 Der Aufenthalt muß während der gesamten Frist ununterbrochen rechtmäßig gewesen sein; der Ausländer muß also stets im Besitz der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis gewesen (bzw. der Aufenthalt gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 AuslG als erlaubt gegolten haben) und seiner Ausweispflicht nachgekommen sein. Er darf nicht gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen, etwa eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, die im Widerspruch zu Beschränkungen bzw. Auflagen seiner Aufenthaltserlaubnis standen.
- 2.3 Aufenthaltszeiten, für die der Ausländer vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit war — vgl. etwa § 1 DVAuslG, § 49 AuslG, Artikel 7 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut — sind bei der Berechnung des Fünfjahreszeitraumes nicht miteinzubeziehen. Unschädlich ist es, wenn der Ausländer sich zwar rechtzeitig um die Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder die Neuausstellung seines Passes bemüht, die Vertretung des Heimatstaates seinem Antrag aber erst verspätet entsprochen hat, ohne daß dies vom Ausländer zu vertreten ist.
- 2.4 Zur Einfügung in das wirtschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland gehört in erster Linie die Sicherung der Existenzgrundlage. Der Ausländer muß aus eigener Erwerbstätigkeit, verfügbarem Vermögen oder erworbenen Renten- bzw. Versorgungsansprüchen über genügend Mittel verfügen, um seinen Lebensunterhalt angemessen zu bestreiten und gesetzliche Unterhaltsansprüche zu erfüllen. Die Angemessenheit ist nach den für Deutsche geltenden Grundsätzen zu beurteilen. Es dürfen keine Anhaltspunkte gegeben sein, die eine Gefährdung der Existenzgrundlage in absehbarer Zeit nahelegen könnten. Häufiger Wechsel des Arbeitsplatzes, Ausübung von Aushilfs- und Gelegenheitsarbeiten und längere Zeiten der Beschäftigungslosigkeit sowie auch z. B. Überschuldung werden im allgemeinen gegen eine Einfügung in das deutsche wirtschaftliche Leben sprechen. Eine angemessene Altersversorgung muß sichergestellt sein; es ist jedoch unschädlich, wenn die Wartezeiten der gesetzlichen Rentenversicherung für die Altersrente noch nicht voll erfüllt sind.
- 2.5 Bei Arbeitnehmern ist der Besitz einer unbeschränkten Arbeitserlaubnis (§ 5 der 9. DVO-AVAVG) zu fordern.
- 2.6 Bei selbständig Erwerbstätigen und Angehörigen freier Berufe ist zu prüfen, ob die erforderlichen gewerbe- bzw. berufsrechtlichen Erlaubnisse für die Ausübung der Tätigkeit vorliegen; es dürfen keine Anhaltspunkte gegeben sein, die eine Gewerbeunter-sagung, eine Rücknahme der Zulassung oder ein Berufsverbot nahelegen könnten. Die Stellungnahme der zuständigen Behörde ist einzuholen.
- 2.7 Ob sich der Ausländer in das deutsche wirtschaftliche Leben eingefügt hat, ist mit besonderer Sorgfalt dann zu prüfen, wenn er ein Reisegewerbe betreibt oder seine wirtschaftliche Tätigkeit vorwiegend der Befriedigung der Bedürfnisse anderer Ausländer dient, ferner auch, wenn sie sich im Handel mit Erzeugnissen seines Heimatstaates vollzieht, es sei denn, es liegt in diesem Falle eine gefestigte, unter dem Einsatz beträchtlichen eigenen Kapitals aufgebaute geschäftliche Niederlassung vor.
- 2.8 Die Einfügung in das soziale Leben der Bundesrepublik Deutschland setzt mindestens voraus, daß der Ausländer während des erforderlichen Mindestzeitraumes nicht gegen deutsche Rechtsnormen — insbesondere des Strafrechts, des Rechts der Ordnungswidrigkeiten sowie des allgemeinen und besonderen Ordnungsrechts — verstoßen hat. Vergehen, die nicht vorsätzlich begangen sind, sowie Verstöße gegen Übertretungs-, Ordnungswidrigkeits- und ordnungsrechtliche Tatbestände können zurücktreten, wenn sie von geringerem Gewicht waren, die Schuld nicht schwer wog und nach dem Gesamtverhalten des Aus-

länders weitere Verstöße nicht zu erwarten sind. Im Ausland begangene Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften sind, wenn die gleiche Tat auch im Geltungsbereich des Ausländergesetzes mit Strafe, Maßregeln oder Bußgeld bedroht wäre, in entsprechender Weise zu würdigen.

- 2.9 Über das bloße Fehlen von Gesetzesverstößen hinaus muß die Einordnung des Ausländers in das soziale Leben zu verzeichnen sein. Eine vollständige Anpassung der Lebensgewohnheiten wird nicht zu fordern sein; doch dürfen keine allzu auffälligen, nach außen hervortretenden Abweichungen vorliegen, die auch bei vorurteilsfreier Betrachtung geeignet wären, den Gemeinschaftsfrieden zu stören. Ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache und eine nach deutschen Verhältnissen angemessene Wohnung sind notwendig. Die eheliche Lebensgemeinschaft mit einem (einer) Deutschen wird in der Regel, wenn es nicht an sonstigen Voraussetzungen fehlt, für die Einfügung in das soziale Leben der Bundesrepublik Deutschland sprechen.
- 2.10 Zur Prüfung, ob die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, hat die Ausländerbehörde mit den in Frage kommenden Stellen Verbindung aufzunehmen. Es werden dabei insbesondere die zuständige Kreispolizeibehörde — soweit Anhaltspunkte das erforderlich machen: die für den Staatsschutz oder Verfassungsschutz zuständigen Stellen —, sowie die Arbeitgeber und Berufsverbände in Frage kommen. Ein Strafregistrauszug oder -zeugnis und ein amtliches Gesundheitszeugnis sind anzufordern. Der Ausländer darf schließlich nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen sein.
- 3 Sind die dargelegten Voraussetzungen nachgewiesen und ist somit die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung nicht schon aus Rechtsgründen ausgeschlossen, werden die folgenden Grundsätze zu beachten sein. Es handelt sich dabei um Entscheidungshilfen, die notwendigerweise auf typisierten Sachverhalten beruhen und daher eine abweichende Beurteilung im Einzelfall nicht grundsätzlich ausschließen; auf Nummer 1.3 wird hingewiesen.
- 3.1 Die Aufenthaltsberechtigung soll nur erteilt werden, wenn die dauernde Niederlassung des Ausländers entweder zur Förderung deutscher öffentlicher Interessen angezeigt erscheint oder zumindest deutsche öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- 3.2 Hierbei ist grundsätzlich zu beachten, daß die Bundesrepublik Deutschland kein Einwanderungsland ist und die ständige Niederlassung von Ausländern daher nicht als Regelfall, sondern nur in eng begrenztem Umfang vertretbar erscheint. Darüber hinaus kann den Belangen des Ausländers, auch wenn das Ende seines Aufenthalts derzeit nicht absehbar ist,

im allgemeinen hinreichend mit der Erteilung einer länger befristeten Aufenthaltserlaubnis Rechnung getragen werden, ohne daß er der mit der Aufenthaltsberechtigung verbundenen besonders hervorgehobenen Rechtsstellung bedarf. Die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland hat es mit sich gebracht, daß insbesondere ausländische Arbeitnehmer sich in großer Zahl über lange Zeiträume hinweg im Bundesgebiet aufhalten, ohne daß ihre ständige Niederlassung als erwünscht angesehen werden kann, wie sich bereits aus der Möglichkeit einer Änderung der gesamtwirtschaftlichen Lage ergibt. Bei der Erteilung von Aufenthaltsberechtigungen nach § 8 AuslG ist daher Zurückhaltung geboten.

- 3.3 Als allgemeiner Anhaltspunkt sollte ein ununterbrochener Aufenthalt (vgl. Nummern 2.1 und 2.2) von etwa acht Jahren angenommen werden, nach dessen Ablauf die zu 3.2 dargelegten Gesichtspunkte zurücktreten können und in begründeten Fällen die Aufenthaltsberechtigung erteilt werden kann.
- 3.4 Ein deutsches öffentliches Interesse an der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung kann insbesondere bei wissenschaftlichen und technischen Spezialkräften, leitenden Angestellten und Angehörigen der mittleren Führungsschicht in Industrie und Handel wie auch bei solchen Ausländern vorliegen, deren Aufenthalt aus politischen Erwägungen oder im Interesse des deutschen wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Lebens als erwünscht anzusehen ist.
- 3.5 Eine Aufenthaltsberechtigung kommt insbesondere auch bei Ausländern in Betracht, die in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigte anerkannt worden sind.
- 3.6 Ausländischen Ehefrauen deutscher Staatsangehöriger kann, wenn sie von der Möglichkeit der Einbürgerung keinen Gebrauch machen wollen, nach Erfüllung der gesetzlichen Mindestvoraussetzungen die Aufenthaltsberechtigung erteilt werden.
Entsprechend kann bei ausländischen Ehemännern deutscher Staatsangehöriger verfahren werden, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft bereits über längere Zeit besteht.
- 3.7 Eine Aufenthaltsberechtigung ist nicht zu erteilen, wenn Belange der deutschen Entwicklungspolitik oder zwischenstaatlicher Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland dem dauernden Verbleib des Ausländers entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn der Ausländer mit einer Deutschen verheiratet ist.
- 3.8 Ehemaligen deutschen Staatsangehörigen kann in der Regel nach Erfüllung der Mindestvoraussetzungen eine Aufenthaltsberechtigung erteilt werden.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.